

**Verwendung von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat
(VO/1068/17- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Ratssitzung am
18.12.2017 - TOP 3.6)**

Zusatzfrage von Frau Bürgermeisterin Brücher (Antwort im Protokoll) zum Einsatz von Herbiziden auf städtischen landwirtschaftlichen Flächen

Antwort:

Regelungen zum Umweltschutz sind im Nutzungsvertrag zwischen Landwirt und Stadt in §§ 9 & 10 geregelt und in einem zusätzlichen Merkblatt zur guten fachlichen Praxis näher beschrieben. Dies betrifft mehrere Themen des Boden- und Naturschutzrechtes (Bodenbearbeitung/-fruchtbarkeit, Kalkung, Humusgehalt, Erosion, Viehbesatz, Fruchtfolgegestaltung, Biotop-/Artenschutz und integrierter Pflanzenschutz). Außerdem darf kein Klärschlamm und Bioabfall (oder nur in Abstimmung) ausgebracht werden.

Auf Grünlandflächen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt und darf nur im Ausnahmefall und in Abstimmung mit der Stadt erfolgen.

Auf Ackerflächen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes erlaubt. Dabei müssen die üblichen rechtlichen Regelungen eingehalten werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte nur untersagt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb insgesamt auf eine ökologische Bewirtschaftung umgestellt wird.

Gierse